

3767

KR-Nr. 128/1995

**Bericht und Antrag  
des Regierungsrates an den Kantonsrat  
zur Motion KR-Nr. 128/1995 betreffend  
Liberalisierung der Gesetze und Vorschriften für  
Verkauf, Anbietung, Ausübung und Zulassung von  
Naturmedizin, Naturheilverfahren sowie Naturheil-  
produkten**

(vom 22. März 2000)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 22. April 1996 folgende von Martin Ott, Bärenswil, am 29. Mai 1995 eingereichte Motion betreffend Liberalisierung der Gesetze und Vorschriften für Verkauf, Anbietung, Ausübung und Zulassung von Naturmedizin, Naturheilverfahren sowie Naturheilprodukten überwiesen:

Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sind der sich entwickelnden Erfahrungsmedizin sowie dem wachsenden Wissen und der Verantwortung der Bürger anzupassen und grosszügig zu liberalisieren.

Am 30. August 1999 hat der Kantonsrat dem Regierungsrat die Frist für Bericht und Antrag um ein Jahr erstreckt.

---

Der Regierungsrat erstattet hiezu folgenden Bericht:

Das geltende Gesundheitsgesetz vom 4. November 1962 (GesG, LS 810.1, vgl. § 7) sieht die generelle Bewilligungspflicht vor für jede Behandlung und Feststellung von Krankheiten, Verletzungen oder sonstigen gesundheitlichen Störungen. Die Vornahme der bewilligungspflichtigen medizinischen Verrichtungen ist zudem ausschliesslich den im Gesetz und in der Verordnung über die Berufe der Gesundheitspflege (BeGV) grundsätzlich abschliessend aufgezählten Berufsangehörigen vorbehalten.

Der Entwurf zu einem neuen Gesundheitsgesetz ist von der Gesundheitsdirektion im Juni 1999 in die Vernehmlassung gegeben worden. Nach diesem Entwurf ist ein Systemwechsel vorgesehen. Neu sollen im Sinne einer Liberalisierung grundsätzlich alle diejenigen medizinischen Tätigkeiten bewilligungsfrei ausübbar sein, die vom Gesetz nicht ausdrücklich der Bewilligungspflicht unterstellt werden. Die

Bewilligungspflicht soll nach dem Entwurf insbesondere bestehen bleiben für Personen, die einen von der eidgenössischen Krankenversicherungsgesetzgebung als Leistungserbringer zugelassenen Beruf ausüben sowie ganz allgemein Behandlungen nach den Erkenntnissen der anerkannten Wissenschaften bzw. im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und bei Behandlungen mit besonderem Gefährdungspotenzial. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach dem Entwurf Therapien im Bereich der Alternativ- und Komplementärmedizin sowie solche nach nichtschulmedizinischen Methoden grundsätzlich bewilligungsfrei ausübbar wären, womit auch die Homöopathie mit rezeptfreien Heilmitteln bewilligungsfrei würde.

Vernehmlassungsadressaten waren die Direktionen des Regierungsrates, die politischen Parteien, die Gerichte, die Schweizerische Sanitätsdirektorenkonferenz, die Kantone, die Gemeinden des Kantons Zürich, die Bezirksräte, die Schulen, die Institutionen, die kantonalen Betriebe sowie insbesondere auch die verschiedenen Berufsverbände. Die Aufarbeitung der im Herbst 1999 eingegangenen Vernehmlassungen mit einer Vielzahl von Antworten und Eingaben gestaltet sich sehr aufwendig. Die Auswertung im Bereiche der Berufszulassungen konnte bis Ende Januar 2000 abgeschlossen werden. Dabei zeigt sich, dass die Freigabe der alternativ- bzw. komplementärmedizinischen Therapien von einer breiten Mehrheit der Vernehmlassungsadressaten grundsätzlich begrüsst wird. Bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage wird die Gesundheitsdirektion die vorgesehene Regelung deshalb weiter verfolgen.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 128/1995 als erheblich zu erklären.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Diener	Husi